

# Vertragsbedingungen der Simon-Kucher Engine für Hosting-Leistungen

Diese *Vertragsbedingungen der Simon-Kucher Engine für Hosting-Leistungen* (die „Hosting-AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Simon-Kucher Engine GmbH, Willy-Brandt-Allee 13, 53113 Bonn („SKE“) und ihren Kunden (jeweils „Kunde“) über das Hosting einer vom Kunden gestellten Software durch SKE (jeweils „Kundenvertrag“). SKE und der Kunde werden einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

## 1. Gegenstand und Geltungsrangfolge

- 1.1 Gegenstand dieser Hosting-AGB ist das entgeltliche Hosting der im Kundenvertrag näher bezeichneten und vom Kunden zu stellenden Software (die „**Hosting-Software**“) zum Zugriff und zur Nutzung durch den Kunden über das Internet.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die Hosting-AGB nachrangig gegenüber allen weiteren vertraglichen Abreden im Kundenvertrag. Insbesondere gehen leistungsspezifische Vereinbarungen im Kundenvertrag diesen Hosting-AGB bei Widersprüchen vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf den Kundenvertrag keine, auch keine ergänzende Anwendung, außer soweit SKE ihrer Geltung ausdrücklich in Text- oder Schriftform zustimmt.

## 2. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1 Einzelheiten zu den von SKE für das Hosting eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten, einschließlich der für den Kunden verfügbaren Speicherkapazität (insgesamt „**Hosting-Ressourcen**“), den von SKE gegebenenfalls darüber hinaus zu erbringenden Leistungen (insgesamt „**Vertragsleistungen**“) sowie zu der vom Kunden hierfür zu entrichtenden Vergütung ergeben sich aus dem Kundenvertrag.
- 2.2 SKE erbringt die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität. Angegebene Liefer- und Leistungszeiten und -termine sind unverbindlich, außer soweit sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Sie verlängern beziehungsweise verschieben sich automatisch um den Zeitraum, für den SKE an der Leistungserbringung gehindert ist, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes; das gilt nicht, soweit SKE die Leistungshinderung selbst zu vertreten hat.
- 2.3 SKE kann zur Erbringung der Vertragsleistungen Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Für eingesetzte Erfüllungsgehilfen haftet SKE wie für eigenes Handeln.
- 2.4 SKE wird den Kunden über Störungen, Beeinträchtigungen, Hindernisse und sonstige Einschränkungen angemessen unterrichten, soweit diese Auswirkungen auf die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen haben. Erkennt SKE, dass verbindlich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können, wird SKE den Kunden auch hierüber informieren.
- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort für die Vertragsleistungen der Geschäftssitz / die Geschäftssitze von SKE von dem/denen aus die jeweiligen Vertragsleistungen erbracht werden.

## 3. Hosting-Software

- 3.1 Der Kunde stellt SKE die Hosting-Software sowie alle für die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb der Hosting-Software auf den Hosting-Ressourcen erforderlichen und darüber hinaus von SKE angeforderten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- 3.2 Der Kunde räumt SKE mit Übergabe oder sonstiger Form der Überlassung der Hosting-Software bis zur vollständigen Abwicklung des Kundenvertrags ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites Recht ein, die Hosting-Software zur Erfüllung des Kundenvertrags zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen, zu verarbeiten, auf den Hosting-Ressourcen zu speichern und darauf für den Kunden zu hosten und zu betreiben. SKE kann dieses Recht durch Dritte für sich ausüben lassen, etwa durch eingesetzte Hosting-Dienstleister. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte an der Hosting-Software zu verfügen.
- 3.3 Im Verhältnis zwischen den Parteien ist der Kunde alleine für die Hosting-Software verantwortlich, insbesondere für ihre Funktionalitäten, Funktionsfähigkeit und die Freiheit der Hosting-Software von Rechten Dritter. Die Regelungen zu Kundeninhalten gemäß Ziff. 8 gelten die Hosting-Software im Übrigen entsprechend.

## 4. Betrieb und Bereitstellung der Hosting-Ressourcen

- 4.1 SKE betreibt die Hosting-Ressourcen und hostet die vom Kunden zur Verfügung gestellte Hosting-Software zum Zugriff durch den Kunden über das Internet. Einzelheiten zu den Hosting-Ressourcen ergeben sich aus dem Kundenvertrag.
- 4.2 SKE sagt einen Betrieb der Hosting-Ressourcen nach anerkanntem Stand der Technik im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit (vgl. Ziff. 5.1) zu. Dazu zählt:
  - a) das Einspielen verfügbarer Sicherheitsupdates für die eingesetzte Server-Software (z.B. Betriebssystem, Webserversoftware, etc.);
  - b) die Einrichtung und den Betrieb einer Firewall;
  - c) die regelmäßige Überprüfung aller sicherheitsrelevanten Log-Files der eingesetzten Server.

## 5. Service Level (Verfügbarkeit, Support, Backups)

- 5.1 SKE sagt eine Verfügbarkeit der Hosting-Ressourcen nach Maßgabe des Service Level Agreements („**SLA**“) zu, welches Bestandteil des Kundenvertrages ist.
- 5.2 SKE unterstützt den Kunden durch die im SLA beschriebenen Supportleistungen.
- 5.3 SKE erstellt Backups der Kundeninhalte nach Maßgabe der im SLA vereinbarten Periodizität und hält angefertigte Backups für die im SLA vereinbarte Dauer vor.
- 5.4 Für die zugesagte Verfügbarkeit, Inhalt und Umfang der Supportleistungen und für Periodizität und Aufbewahrung von Backups ist jeweils der vom Kunden gebuchte Service Level (*Basis/Standard/Erweitert*) maßgeblich. Ist im Kundenvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, gilt der Service Level „Basis“.

## 6. Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 6.1 Allgemeinen Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- a) Der Kunde wird von SKE zur Erbringung der Vertragsleistungen angeforderte Unterlagen, Daten und sonstige Informationen aus der Sphäre des Kunden kostenfrei, vollständig und unverzüglich zur Verfügung stellen. Er stellt sicher, dass Rückfragen von SKE binnen angemessener Zeit fachgerecht und qualifiziert beantwortet werden. SKE darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit vom Kunden zur Verfügung gestellter Informationen ausgehen, außer soweit SKE erkennt oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen muss, dass die Informationen unvollständig oder unrichtig sind.
  - b) Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Dazu wird der Kunde SKE insbesondere notwendige Zugänge zu seinen IT-Systemen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit überdies einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen.
  - c) Soweit vereinbart ist, dass Vertragsleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde SKE unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
  - d) Der Kunde wird den Zugriff auf die Hosting-Ressourcen, die Hosting-Software sowie alle ihm im Zuge der Vertragsleistungen überlassenen Arbeitsergebnisse vor ihrem operativen Einsatz angemessen auf Verwendbarkeit und Eignung für seine Zwecke testen und die operative Nutzung nur bei positivem Testergebnis beginnen. Gesetzliche und vertragliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben hiervon unberührt.
  - e) Macht der Kunde einen Mangel der Vertragsleistungen geltend, obwohl tatsächlich kein Mangel vorliegt, wird er SKE dadurch entstandene Aufwände und Kosten erstatten, außer es war für den Kunden mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht erkennbar, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt.
  - f) Der Kunde benennt SKE einen Hauptansprechpartner sowie einen Stellvertreter für die Durchführung des Kundenvertrags (gemeinsam „**Ansprechpartner**“). Die Kontaktinformationen der Ansprechpartner sollen Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse beinhalten. Die Ansprechpartner sollen in der Lage sein, für den Kunden erforderliche Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen und zeitnah herbeizuführen.
  - g) Der Kunde ist verpflichtet, SKE unverzüglich zumindest in Textform über Änderungen seines Firmennamens, seiner Firmenanschrift, der Ansprechpartner und über sonstige Änderungen zu informieren, die für die Durchführung des Kundenvertrages relevant sind.
  - h) Der Kunde erbringt zudem alle im Kundenvertrag zusätzlich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Er erbringt alle Mitwirkungsleistungen ausschließlich durch fachkundiges und für die jeweilige Mitwirkungsleistung hinreichend qualifiziertes Personal.
- 6.2 Hosting-spezifische Mitwirkungsleistungen und Verantwortlichkeiten des Kunden
- a) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der von SKE kommunizierten technischen Mindestvoraussetzungen für den Zugriff auf die Hosting-Software über das Internet, etwa hinsichtlich Internetbrowser und Betriebssystem (die „**Mindestvoraussetzungen**“), sowie für die Funktionsfähigkeit und hinreichende Dimensionierung seiner Internetverbindung zum Zugriff und zur Nutzung auf die Hosting-Software.
  - b) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Übergabe von Kundendaten (vgl. Ziff. 10.1) an die auf den Hosting-Ressourcen betriebene Hosting-Software über angebundene Schnittstellen verantwortlich. Er wird geeignete Maßnahmen treffen, um Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundendaten sowie deren ordnungsgemäße technische Übergabe sicherzustellen.
  - c) Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Systeme und deren Schutz vor Schadsoftware und Angriffen verantwortlich.
  - d) Der Kunde wird die Hosting-Software nur im vertraglich zulässigen Rahmen verwenden und alle für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einhalten. Der Kunde wird von ihm Autorisierte Nutzer entsprechend verpflichten und angemessen kontrollieren.
  - e) Hat der Kunde den Verdacht oder erlangt der Kunde Kenntnis von (i) einer unberechtigten Nutzung der auf den Hosting-Ressourcen betriebenen Hosting-Software; (ii) einem Verlust oder Diebstahl von Zugangsdaten des Kunden für die Hosting-Software; (iii) Umständen oder Vorfällen, welche die Sicherheit der Hosting-Ressourcen oder sonst von Vertragsleistungen beeinträchtigen; oder (iv) behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsentscheidungen, die sich auf die Nutzung der auf den Hosting-Ressourcen betriebenen Hosting-Software durch den Kunden beziehen, wird er SKE hierüber unverzüglich zumindest in Textform unterrichten.
  - f) Haben die Parteien für die Nutzung der auf den Hosting-Ressourcen betriebenen Hosting-Software Nutzungsbeschränkungen vereinbart (z.B. eine maximale Anzahl Autorisierter Nutzer), wird der Kunde die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.
- 7. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Steuern**
- 7.1 Der Kunde ist zur rechtzeitigen Zahlung der für die Vertragsleistungen vereinbarten Vergütung verpflichtet. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten dabei die folgenden Maßgaben:
- a) Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, etwa für Anpassungsleistungen, ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Stunden- und Tagesätze nach angefallenem Aufwand verpflichtet. SKE wird die ausgeführten Tätigkeiten und Aufwendungen dokumentieren. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung des geleisteten Aufwandes monatlich. Der Kunde leistet mit Abschluss des Kundenvertrages eine Anzahlung von 25% des von SKE unverbindlich veranschlagten Aufwandes als anrechenbare Vorauszahlung.

- b) Für den Betrieb der Hosting-Ressourcen und das Hosting der Hosting-Software ist der Kunde ab dem Zeitpunkt zur Zahlung der vereinbarten laufenden Vergütung verpflichtet, zu dem SKE dem Kunden Zugang zu der auf den Hosting-Ressourcen betriebenen Hosting-Software zur Verfügung stellt. Der Kunde ist jeweils zur Vorauszahlung für die kommenden zwölf (12) Monate verpflichtet. Vereinbaren die Parteien stattdessen eine monatliche Zahlung, kann SKE dafür je Monat eine Servicegebühr in Höhe von 20% auf den auf einen Monat entfallenden Anteil erheben, maximal jedoch EUR 2.000,00 je Monat.
- 7.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von SKE in Rechnung gestellte Beträge am Tag der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig. Fällige Forderungen sind vom Kunden binnen vierzehn (14) Tagen ab Fälligkeit in EUR an SKE zu entrichten, außer soweit abweichende Zahlungsziele vereinbart sind. Rechnungsempfänger und Vergütungsschuldner ist stets der Kunde.
- 7.3 Geldschulden sind während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugzinssatz beträgt für das Jahr neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils aktuell von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.
- 7.4 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer und ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden. Der Kunde bleibt auch im Fall anfallender Abzugssteuern zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe verpflichtet.
- 8. Nutzungsbefugnisse und -beschränkungen**
- 8.1 SKE gestattet dem Kunden, während der Vertragslaufzeit über das Internet auf die Hosting-Ressourcen, die dort betriebene Hosting-Software und die dort vom oder für den Kunden abgelegten Kundeninhalte zuzugreifen und bestimmungsgemäß für eigene interne Zwecke des Kunden zu verwenden. Haben die Parteien im Auftragsformular Nutzungsbeschränkungen vorgesehen (etwa eine User-Anzahl), gestattet SKE dem Kunden den Zugriff nur im Rahmen dieser Beschränkungen
- 8.2 Eine über Ziff. 10.1 hinausgehende Verwendung ist dem Kunden durch SKE nicht gestattet. Dem Kunden gesetzlich zwingend zustehende Rechte bleiben unberührt.
- 8.3 Der Kunde wird SKE unverzüglich in Text- oder Schriftform informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Ziff. 8 erlangt.
- 9. Sach- und Rechtsmängel**
- 9.1 SKE gewährleistet vertragsgemäße Bereitstellung und Betrieb der Hosting-Ressourcen ohne Sachmängel und ohne Rechtsmängel. Für die vereinbarte Verfügbarkeit gilt Ziff. 5.
- 9.2 Mängel wird SKE binnen angemessener Zeit nach ordnungsgemäßer Mangelanzeige durch den Kunden beseitigen.
- 9.3 Im Übrigen gelten bei Mängeln die §§ 535 ff. BGB mit der Maßgabe, dass die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ausgeschlossen ist.

## **10. Kundeninhalte**

- 10.1 Der Kunde ist für Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm bei Verwendung der auf den Hosting-Ressourcen betriebenen Hosting-Software eingegebenen, hochgeladenen oder sonst gespeicherten Informationen (insgesamt „**Kundeninhalte**“) alleine verantwortlich.
- 10.2 Der Kunde räumt SKE mit Eingabe, Upload oder sonstiger Form der Überlassung von Kundeninhalten bis zur vollständigen Abwicklung des Kundenvertrags ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites Recht ein, die Kundeninhalte zur Erfüllung des Kundenvertrags zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen, zu verarbeiten, auf den Hosting-Ressourcen zu speichern und dem Kunden im Zusammenhang mit der darauf betriebenen Hosting-Software anzuzeigen. SKE kann dieses Recht durch Dritte für sich ausüben lassen, etwa durch eingesetzte Hosting-Dienstleister. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte an den Kundeninhalten, insbesondere erforderliche Bild-, Marken-, Urheberrechte zu verfügen und alle erforderlichen Zustimmungen und Einwilligungen, insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wirksam eingeholt zu haben.
- 10.3 Der Kunde muss dafür Sorge tragen und sichert zu, dass weder Kundeninhalte selbst, noch deren Eingabe oder Verarbeitung Rechte Dritter verletzen oder gegen Gesetze verstoßen, und dass Kundeninhalte keine Viren oder sonst Schadsoftware wie Würmer oder Spyware enthalten oder verbreiten. Er übernimmt alleine und unbegrenzt die Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit Kundeninhalten gegenüber SKE oder von SKE eingesetzten Subunternehmern geltend machen. Alle weiteren Rechte und Ansprüche von SKE bleiben davon unberührt.
- 10.4 Dem Kunden ist bewusst und er ist damit einverstanden, dass SKE sowie von SKE eingesetzte technische Dienstleister insbesondere im Zusammenhang mit der Wartung der zum Betrieb der Vertragsleistungen eingesetzten Systeme die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von Kundeninhalten haben können. Es gilt Ziff. 13.
- 10.5 Hat SKE aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Grund zur Annahme, dass der Kunde Kundeninhalte vertragswidrig, insbesondere entgegen Ziff. 10.3 eingegeben hat oder verarbeitet, kann SKE den Kunden hierüber informieren und ihm Gelegenheit geben, entweder (i) die betreffenden Kundeninhalte zu entfernen oder (ii) nachzuweisen, dass Eingabe und Verarbeitung vertragsgemäß erfolgen. Falls der Kunde keine dieser Optionen binnen angemessener Frist erfüllt, kann SKE die Kundeninhalte entfernen oder sperren.

## **11. Haftungsbeschränkung**

- 11.1 SKE haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SKE nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kundenvertrages überhaupt erst ermöglichen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von SKE ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 11.3 Über Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 hinaus haftet SKE nicht für leichte Fahrlässigkeit.

- 11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von SKE im Kundenvertrag übernommener Garantien.
- 11.5 Ziff. 11 gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von SKE.
- 12. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 12.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- 12.2 Jede Partei kann den Kundenvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres ordentlich kündigen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung allerdings frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 12.4 Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform.
- 13. Vertraulichkeit**
- 13.1 „**Vertrauliche Informationen**“ einer Partei sind Informationen zu wettbewerbsrelevantem Know-how, als vertraulich gekennzeichnete oder sonst auf Grundlage eines objektiven Empfängerhorizonts als vertraulich erkennbare Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse einer Partei. Zu den Vertraulichen Informationen von SKE zählen jeweils auch Preise und mit dem Kunden vereinbarte Vergütungssätze. Die Parteien verpflichten sich nach Maßgabe dieser Ziff. 13 zur vertraulichen Behandlung Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei.
- 13.2 Die Parteien werden Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei
- vertraulich behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung verwenden;
  - ihren Arbeitnehmern und Dritten nicht offenlegen oder zugänglich machen, außer soweit dies für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich ist (*need-to-know*) und nur wenn diese Arbeitnehmer oder Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden; und
  - durch angemessene und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen schützen (z. B. Zugangskontrolle, Verschlüsselung).
- 13.3 Ziff. 13.2 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- eine Partei von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder erhält;
  - bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
  - bei einer Partei bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vorhanden waren und keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen; oder
  - durch eine Partei unabhängig entwickelt werden.
- 13.4 Ferner sind die Parteien zur Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind. In einem solchen Fall wird die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über Umfang und Grundlage der Offenlegung informieren.
- 13.5 Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsbeendigung fort.
- 14. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden**
- 14.1 Soweit SKE bei Erbringung von Vertragsleistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies nach Maßgabe der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (die „**AVV**“). In ihrem Anwendungsbereich gilt die AVV stets vorrangig.
- 14.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis und für die Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere die ordnungsgemäße Information Betroffener (Art. 12 ff. DSGVO).
- 14.3 Der Kunde stellt SKE von sämtlichen Forderungen und behördlichen Maßnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten vollumfänglich frei, außer soweit SKE die unzulässige Verarbeitung zu vertreten und entgegen den rechtmäßigen Weisungen des Kunden vorgenommen hat. Alle weiteren Ansprüche und Rechte von SKE bleiben unberührt.
- 15. Auditierung**
- 15.1 Der Kunde ist zur Durchführung von Audits nur befugt, soweit dies im Kundenvertrag ausdrücklich vereinbart ist oder SKE der Durchführung eines Audits im Einzelfall vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auditierung – vorbehaltlich Ziff. 15.6 – in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 15.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, SKE rechtzeitig (regelmäßig zwei Wochen vorher) über alle Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zu informieren. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde pro Kalenderjahr zur Durchführung maximal eines (1) Audits befugt.
- 15.3 Nach rechtzeitiger Ankündigung kann der Kunde auf seine eigenen Kosten die Geschäftsräume, in denen Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden erbracht werden, während der normalen Geschäftszeiten von SKE – ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes von SKE – betreten (montags bis freitags, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr), jedoch ausschließlich zu dem vom Kunden angekündigten Zweck des Audits.
- 15.4 Der Zugang zu Informationen von oder über andere Kunden von SKE, Kosteninformationen, Qualitätskontroll- und Vertragsmanagementberichte oder andere Vertraulichen Informationen von SKE ist dem Kunden im Rahmen eines Audits nicht gestattet. SKE kann dem Kunden den Zugang zu solchen Informationen verweigern. Erlangt der Kunde im Zuge eines Audits Kenntnis von solchen Vertraulichen Informationen, gilt Ziff. 13.

- 15.5 Der Kunde darf Dritte mit der Durchführung des Audits nur beauftragen, wenn diese in der gleichen Weise wie der Kunde selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und der Kunde dies gegenüber SKE nachweist. Es ist dem Kunden nicht gestattet, das Audit durch Konkurrenten oder Mitbewerber von SKE durchführen zu lassen.
- 15.6 Dem Kunden gesetzlich zwingend zustehende Auskunfts- oder Prüfungsrechte bleiben von dieser Ziff. 15 unberührt. Für die Bereitstellung von Informationen und Überprüfung nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO gelten ausschließlich die Regelungen der AVV.
- 19.3 Änderungen und Ergänzungen des Kundenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 19.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne des Kundenvertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.

\*\*\*

## **16. Marketing und Referenz**

- 16.1 SKE kann den Namen und das Logo des Kunden in Pressemitteilungen und sonstigen Marketingmaterialien sowie zu Werbezwecken auf Social-Media Plattformen und sonst im Internet veröffentlichen und verwenden, auch als Referenz und im Zusammenhang mit Produkten und Leistungen von SKE. SKE wird vom Kunde dafür zur Verfügung gestellte Designvorgaben dabei möglichst berücksichtigen.
- 16.2 Der Kunde kann die Gestattung gemäß Ziff. 16.1 durch Mitteilung gegenüber SKE in Text- oder Schriftform widerrufen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Berechtigung von SKE nach Ziff. 16.1 mit Wirkung für die Zukunft. Insbesondere ist SKE nicht verpflichtet, vor Zugang des Widerrufs bereits gedruckte oder erstellte Marketingmaterialien oder Mitteilungen zu vernichten oder veröffentlichte Marketingmaterialien oder Mitteilungen zu entfernen oder zurückzurufen.

## **17. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 17.1 Die Parteien dürfen Ansprüche aus dem Kundenvertrag nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Kundenvertrag gegenüber SKE aufrechnen und nur aufgrund solcher Ansprüche von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

## **18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 18.1 Für den Kundenvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag ist Bonn, Deutschland.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Der Kundenvertrag, einschließlich aller darin einbezogener Unterlagen und Anlagen enthält die abschließende vertragliche Regelung aller Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Sollten einzelne Regelungen des Kundenvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Kundenvertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.